Gemeindeverwaltungsverband Schönau

Rhein - Neckar - Kreis

Sachbearbeiter/in: Herr Fischer / Frau Sebastian

Durchwahl-Nr.: 06228/9201 – 13 / 18

E-Mail: werner.fischer@gvv-schoenau.de

Marion.sebastian@gvv-schoenau.de









Gemeindeverwaltungsverband Schönau Postfach 1150 • 69246 Schönau Heddesbach

Heiligkreuzsteinach

Schönau

Wilhelmsfeld

Siehe Verteilerliste

Windenergieanlagen im südhessischen Odenwald Resolution des GVV Schönau und seiner 4 Mitgliedsgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit müssen wir feststellen, dass rund um unser Verbandsgebiet -bestehend aus den Gemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Schönau und Wilhelmsfeldhauptsächlich im Bereich der Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Hessen immer mehr Windenergieanlagen auf hessischer Gemarkung geplant und errichtet werden.

Im Jahr 2014 wurden wir zum Regionalplan Südhessen -Teilplan erneuerbare Energienangehört und haben eine Stellungnahme abgegeben. In diesem 1. Entwurf waren im Bereich Stillfüssel 495 ha und im Bereich Flockenbusch 358 ha als mögliche Standortflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Im derzeit offenliegenden 2. Entwurf wurde die Fläche im Stillfüssel auf 300 ha und im Flockenbusch auf 142 ha reduziert. Inzwischen wurden im Greiner Eck 5 Anlagen genehmigt und errichtet, die bislang nicht im Regionalplan vorgesehen waren. Im Stillfüssel wurde mittlerweile ebenfalls die Genehmigung für 5 Anlagen erteilt. Auch wenn es hier aktuell "nur" 5 Anlagen sind, können in Anbetracht der enormen Flächenausweisungen eine große Anzahl weiterer Anlagen hinzukommen.

- 2 -

Neben diesen auch nach dem 2. Entwurf immer noch völlig inakzeptablen Flächengrößen stellt die Verfahrensbeteiligung ein besonderes Ärgernis dar. Während wir zur Ausweisung von Flächen im Regionalplan Südhessen angehört wurden, wurde eine Verfahrensbeteiligung (im Bauantragsverfahren) beim Greiner Eck vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Verweis auf die Rechtslage abgelehnt. Auch bei den jetzt genehmigten Anlagen beim Stillfüssel wurden wir nicht beteiligt. Ebenso fand für unsere Bürgerinnen und Bürger keine Bürgerinformation statt, die bei einem so bedeutsamen Projekt äußerst wichtig gewesen wäre.

Selbst wenn eine Beteiligung nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben ist, wäre eine freiwillige Verfahrensbeteiligung jederzeit möglich und nach unserer Meinung auch selbstverständlich.

Durch die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung "Bergstraße-Odenwald" sind auf hessischer Gemarkung teilweise keine förmlichen Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auf unseren Gemarkungen setzen sich diese Flächen jedoch als ausgewiesene FFH-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz fort.

Man muss sich auch hier vor Augen halten, dass die uns verbleibende Natur nur in Form von Naturschutzgebieten gesichert werden kann und dies sollte nicht an verschiedenen Landesgrenzen und somit an verschiedenen gesetzlichen Vorgaben festgemacht werden.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 7.4.2016 heißt es zu den jetzt genehmigten Anlagen im Stillfüssel u.a.:

"Aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken und der großen Bauwerkshöhe ist eine Sichtbarkeit der Anlagen bis weit in den Rhein-Neckar-Kreis hinein gegeben. Das vorgelegte Gutachten bewertet den Untersuchungsraum im Kreis von 5 km, d.h. auch Bereiche im RNK als Landschaftsraum mit hoher Eigenart, Naturnähe und Erholungswert. Vorbelastungen, die das Erleben der Landschaft beeinträchtigen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen, sind kaum vorhanden. Im Rhein-Neckar-Kreis ist mit Ausnahme der Siedlungsfläche der Landschaftsraum weitgehend als Landschaftsschutzgebiete geschützt. Die natürliche Erholungseignung der Landschaft, der Eigenart und das weitgehende Fehlen von störenden Vorbelastungen bewertet die untere Naturschutzbehörde insgesamt als hoch. Die Bewertung fand Ihren Niederschlag mit der Unterschutzstellung des Landschaftsraumes innerhalb des 'RNK als "Landschaftsschutzgebiet Odenwald".

Selbst wenn eine Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald die Sichtbarkeit auf die WEA erheblich einschränkt, werden die Anlagen aus dem Gebiet des RNK heraus sichtbar sein und das Landschaftsbild, die Erholungseignung und Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigen. Die Summationswirkung der geplanten bzw. genehmigten WEA Flockenbusch, Stillfüssel und Greiner Eck, die alle im Umfeld des RNK (Gemarkungen

Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach) von weniger als 10 km liegen, werden die nachteiligen Auswirkungen auf Landschaft und Erholung verstärken.

Insofern kann die Bewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark Stillfüssel, dass die Errichtung und der Betrieb der 6 WEA keine verunstaltende Wirkung auf das Landschaftsbild haben soll, obwohl das weite Umfeld ohne bauliche oder sonstige Eingriffe belastet ist und zudem eine harmonische Landschaft mit bedeutsamer Erholungsfunktion darstellt, nicht nachvollzogen werden."

Dieser Beurteilung wurde offenbar keine Bedeutung beigemessen.

Der GVV Schönau hat nach eingehenden Untersuchungen durch ein beauftragtes Büro aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung auf die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen in seinem Flächennutzungsplan verzichtet. Die Kriterien wie Natur- und Landschaftsschutz spielten dabei eine wesentliche Rolle.

Im Regionalplan des Verbandes Region Rhein-Neckar, in dem länderübergreifend geplant wird, waren bis zu dem Zeitpunkt, als die Zuständigkeit zur Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen in Baden-Württemberg noch beim Verband lag, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes keine Standorte in unserem Gebiet ausgewiesen.

Obwohl die Regionalpläne derzeit noch keine Rechtskraft erlangt haben, werden immer mehr Windparks als privilegierte Vorhaben beantragt und genehmigt. Das erweckt den Anschein, dass die Baugenehmigungen von der hessischen Genehmigungsbehörde schnellstmöglich bearbeitet werden, um eventuellen regionalplanerischen Vorgaben aus dem Weg zu gehen.

Es ist völlig unverständlich und der Bürgerschaft nicht zu vermitteln, warum große zusammenhängende Waldflächen, die auf der baden-württembergischen Seite als besonders wertvoll und schützenswert und in der Abwägung deshalb höher eingestuft werden als die Belange der Windenergie, auf der anderen Seite der Landesgrenze offenbar keine besondere schützenswerte Bedeutung haben.

Die Anzahl der Windenergieanlagen sollten auf einer vorgegebenen Flächenausdehnung gedeckelt werden. Allein die geplanten Vorrangflächen rings um unser Verbandsgebiet würden die Möglichkeit schaffen, dass eine enorm hohe Anzahl von Windrädern genehmigt und gebaut werden könnten, die uns regelrecht einkesseln würden.

Es werden schließlich nicht nur in Hessen Windenergieanlagen geplant, sondern auch auf den an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorranggebieten des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim wie z.B. Weinheim, Heidelberg oder Schriesheim. Auch die Stadt Eberbach hat entsprechende uns betreffende Flächen in Planung.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es in Hessen ein sogenanntes Umzingelungsverbot, wonach es nicht zulässig ist, hessische Gemeinden mit Windkraftanlagen einzukesseln. Genau das scheint aber hier in Bezug auf die baden-württembergischen Gemeinden nicht beachtet zu werden. Jedenfalls fanden keine Gespräche zu unserer eigenen Planung dazu statt.

Wir möchten abschließend betonen, dass wir nach wie vor einer sinnvollen Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen sowie deren Bau konstruktiv gegenüberstehen. Wir sehen deshalb auch keinen Widerspruch darin, wenn wir uns gegen die geballte Ausweisung entlang der Landesgrenze aussprechen und wehren.

Wir fordern alle Funktions- und Entscheidungsträger in der Politik, den Behörden und in den Verbänden auf, sich ihrer Verantwortung für die Erhaltung von Natur- und Landschaft zu stellen und sich für eine Errichtung von Windkraftanlagen mit Vernunft und Augenmaß einzusetzen.

In Bezug auf die im Entwurf des Regionalplans Südhessen ausgewiesene Fläche Stillfüssel fordern wir das Plangebiet soweit zu reduzieren, dass keine weiteren Anlagen mehr zulässig sind. Im Gebiet Flockenbusch fordern wir eine Begrenzung auf max. 5 Anlagen und auch im Greiner Eck sollten über die genehmigten und bereits errichteten Anlagen hinaus keine weiteren mehr genehmigt werden.

Und nicht zuletzt fordern wir eine bessere länderübergreifende Abstimmung der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

- Fischer - (Geschäftsführer)

Gemeinde	Gemeinde	Stadt	Gemeinde
Heddesbach	Heiligkreuzsteinach	Schönau	Wilhelmsfeld

Roth,	Pfahl,	Zeitler,	Zellner
Bürgermeister	Bürgermeisterin	Bürgermeister	Bürgermeister

Anhang: Verteilerliste